

Mandat des Sonderausschusses "Organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche"

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2012 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16. Februar 2012, die Einsetzung eines Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche vorzuschlagen und dessen Zuständigkeiten, zahlenmäßige Zusammensetzung und Mandatszeit festzulegen,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. Oktober 2011 zur organisierten Kriminalität in der Europäischen Union¹, mit der es seine Absicht bekundete, einen Sonderausschuss einzusetzen,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. September 2011 zu den Bemühungen der EU zur Bekämpfung der Korruption²,
 - gestützt auf Artikel 184 seiner Geschäftsordnung,
1. beschließt, einen Sonderausschuss gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche einzusetzen, der über folgende Zuständigkeiten verfügt:
 - a) Analyse und Bewertung des Ausmaßes von organisiertem Verbrechen, Korruption und Geldwäsche und ihrer Auswirkungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sowie Vorschlag geeigneter Maßnahmen, damit die Union entsprechenden Risiken vorbeugen und entgegenwirken kann, auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene;
 - b) Analyse und Bewertung der bisherigen Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche und weiterer entsprechender Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Unionsrecht und -politik sich auf Fakten und die besten verfügbaren Bewertungen der einschlägigen Risiken stützen, sowie Kontrolle ihrer Vereinbarkeit mit den Grundrechten gemäß Artikel 2 und 6 Vertrags über die Europäische Union, insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und den Grundsätzen des außenpolitischen Handelns der EU, insbesondere Artikel 21 des Vertrags;
 - c) Prüfung und Kontrolle der Wahrnehmung der Aufgaben und Durchführung der Tätigkeiten der für innere Angelegenheiten zuständigen Agenturen der Union (wie Europol, COSI, Eurojust usw.), deren Tätigkeit sich auf Fragen betreffend organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche erstreckt, sowie weiterer einschlägiger Sicherheitsmaßnahmen;

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0459.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0388.

- d) Behandlung der Fragen, die in seiner EntschlieÙung vom 25. Oktober 2011 zur organisierten Kriminalitat in der Europaischen Union und insbesondere der Ziffer 15¹ und in seiner EntschlieÙung vom 15. September 2011 zu den Bemuhungen der EU zur Bekampfung von Korruption angesprochen werden;
 - e) zu diesem Zweck Aufnahme der notwendigen Kontakte, Durchfuhrung von Reisen und Organisation von Anhorungen mit Vertretern von Institutionen der Europaischen Union, nationalen, europaischen und internationalen Institutionen, der nationalen Parlamente und Regierungen der Mitgliedstaaten und von Drittlandern sowie Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, Akteuren an der Basis, Opferverbanden und Vertretern staatlicher Organe, die taglich organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwasche bekampfen, darunter Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehorden und Richter, sowie Akteuren der Zivilgesellschaft, die in schwierigen Gebieten eine Kultur der Legalitat fordern;
2. beschlieÙt, dass der Sonderausschuss in enger Zusammenarbeit mit den standigen Ausschussen des Parlaments und unter Wahrung ihrer Zustandigkeiten fur die Annahme, Weiterbehandlung und Umsetzung des Unionsrechts in diesem Bereich MaÙnahmen vorschlagen oder dazu auffordern kann, bestimmte Initiativen zu ergreifen;
 3. legt die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses auf 45 fest;
 4. legt die Mandatszeit des Sonderausschusses auf zwolf Monate ab dem 1. April 2012 fest, wobei die Moglichkeit einer Verlangerung besteht; bestimmt, dass der Ausschuss dem Parlament einen Halbzeitbericht und einen Abschlussbericht vorlegt, die Empfehlungen fur MaÙnahmen oder Initiativen enthalten.

¹ Diese Ziffer lautet wie folgt: „beabsichtigt, innerhalb von drei Monaten nach Annahme dieser EntschlieÙung eine Sonderkommission uber die Verbreitung der grenzuberschreitend agierenden kriminellen Vereinigungen, einschlieÙlich Mafia-Organisationen, einzurichten, deren Ziel unter anderem die Analyse des AusmaÙes der Erscheinung und der negativen sozio-okonomischen Auswirkungen auf EU-Ebene einschlieÙlich der Frage der missbrauchlichen Verwendung von offentlichen Mitteln durch kriminelle Vereinigungen und Mafia-Organisationen und des Problems der Unterwanderung des offentlichen Sektors durch diese und der „Verseuchung“ der legalen Wirtschaft und des Finanzwesens sowie die Ausarbeitung einer Reihe von GesetzgebungsmaÙnahmen, die dieser konkreten und bekannten Bedrohung fur die Europaische Union und ihre Burger entgegenwirken konnen, sein soll; fordert daher die Konferenz der Prasidenten auf, den Vorschlag gemaÙ Artikel 184 der Geschaftsbuchung zu unterbreiten;“.